

“Arztpraxis Dr...”

Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer
Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
(Adresse)

GRÜNDUNG-ERNENNUNG

IM JAHRE ZWEITAUSENDZEHN, am fündzwanzigsten August.

Vor mir, ..., Notar

ist erschienen:

Frau(Herr) Doctor medicinae ...

Die Kontaktkommission ist sich schon bewusst daß es für die Notare nicht Pflicht ist in den Unterlagen den Titel des Arztes (Doktor in der Medizin) zu erwähnen. Jedoch als Respekt für die Medizinische Deontologie, ist es wichtig das zu machen.

KAPITEL I GRÜNDUNG

Die Erschienene erklärt hiermit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, mit der Bezeichnung „...“, befinden soll, und deren Gesellschaftskapital sich auf ACHTZEHNTAUSENDSECHSHUNDERT EURO (18.600,00 €) beläuft. Dieses Gesellschaftskapital zerfällt in HUNDERT (100) Gesellschaftsanteile ohne Nennwert. Jeder Anteil entspricht einem/Hundertstel (1/100stel) des Gesellschaftsvermögens. Diese einhundert Gesellschaftsanteile werden durch die (der) vorgenannte gezeichnet.

Die Erschienene erklärt, dass die gezeichneten Anteile durch sie zu zwei/Drittel freigemacht wurden, das heisst in Höhe von ZWÖLFTAUSENDVIERHUNDERT EURO (12.400,00 €) und die zur Freimachung eingezahlten Mittel sind auf ein Sonderkonto auf Namen der zu gründenden Gesellschaft bei der –Bank ..., Nummer ... hinterlegt worden, so dass der Betrag von ZWÖLFTAUSENDVIERHUNDERT EURO (12.400,00€) sofort zur Verfügung der Gesellschaft steht.

Vor der Beurkundung hat die Erschienene dem Notar, in ihrer Eigenschaft als, Gesellschaftsgründerin und dem Gesetz entsprechend, einen Finanzplan übergeben, in dem über den Betrag des Kapitals der zu gründenden Gesellschaft Rechenschaft abgelegt wird.

KAPITEL II SATZUNGEN

ARTIKEL 1 - Form und Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung an. Sie wird geführt unter der Bezeichnung "...". Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung und der Adresse des Gesellschaftssitzes ausgeschrieben und leserlich die Worte "Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "Gbr/PGmbH", sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

Jede Person, die in einer Urkunde erscheint in welcher die Vorschriften des vorangehenden Absatzes nicht erfüllt werden, kann gegebenenfalls für die darin eingegangenen Verpflichtungen der Gesellschaft als persönlich haftbar erklärt werden.

ARTIKEL 2- Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft ist ...

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung und muss rechtmässig in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht werden. Die Verlegung des Gesellschaftssitzes muss der Ärztekammer der Provinz zur Kenntnis gebracht werden.

ARTIKEL 3 .Gesellschaftszweck

Der Zweck der Gesellschaft ist die Ausübung der Medizin. und/oder der artverwandten medizinischen Fachrichtungen durch den beziehungsweise die Gesellschafter, die sich ausschliesslich aus Medizinern zusammensetzen, die entweder in der Liste der Ärztekammer eingetragen sind oder ihre Tätigkeit im Rahmen einer Gesellschaft von Medizinern ausüben, die durch die Ärztekammer angenommen wurde. Der Arztberuf wird im Namen und für Konto der Gesellschaft ausgeübt. **Wenn es mehrere Gesellschafter gibt, legen diese gemeinsam :**

- Die Gesamtaktivität

- Ein Teil davon (welcher?)

-> Die unnötige Ernährung ausstreichen

Ihrer medizinischen Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft.

Die medizinischen Honorare werden im Namen und für das Konto der Gesellschaft erhoben.

Der Gesellschaftszweck darf nur unter Einhaltung der deontologischen Vorschriften ausgeübt werden, insbesondere derjenigen die sich auf die freie Arztwahl des Patienten beziehen, auf die diagnostische und therapeutische Unabhängigkeit des Arztes, auf die Einhaltung des Berufsgeheimnisses, sowie auf die Würde und die berufliche Unabhängigkeit des Praktikers.

Im Rahmen dieses Zweckes, kann die Gesellschaft sämtliche Handlungen ziviler, mobilarischer oder immobilischer Art ausführen.

Die Gesellschaft untersagt sich jegliche kommerzielle Ausübung der Medizin, jegliche Form von direkter oder indirekter Kollusion, Dichotomie oder übermässigem Konsum.

Die Gesellschafter behalten die unbeschränkte Haftung. in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

KAPITEL III _Geschäftsführung _Überwachung

ARTIKEL 12 Geschäftsführung

Ein Verwalter oder mehrere verwalten die Gesellschaft.

Die Allgemeineversammlung wird die Verwalter zwischen den Mitgliedern auswählen für alle Handlungen die ein Einfluss auf die ärztliche Tätigkeit der Mitglieder haben. Zwischen den Mitgliedern oder nicht für alle anderen Handlungen.

Sollte eine moralische Person zum Verwalter genannt werden, ist es die Pflicht ein lebendige Person vorzustellen, die die vertretet.

Die Verwaltungsmandaten einer Gesellschaft die mehrere Mitglieder zählt dauert sechs Jahre. Das gilt auch für die Verwaltungsmandaten der nichtmitglieder.

Wenn die Gesellschaft nur eine Mitglied zählt kann diese Person sich selbst, in der Allgemeineversammlung ernennen um das Amt während seiner Tätigkeit in der Gesellschaft auszuüben.

ARTIKEL 13 Vakanz

Im Falle der Vakanz der Funktion des Geschäftsführers, sieht die Generalversammlung die Neubesetzung dieses Postens vor und zwar wird dieser zu den gleichen Bedingungen vergeben wie Satzungsänderungen.

ARTIKEL 14 Befugnisse des Geschäftsführers

Jeder Geschäftsführer ist individuell mit den weitgehendsten Befugnissen ausgestattet, um die Gesellschaft in allen Verwaltungs- und Verfügungshandlungen vertreten zu können, die sie interessieren könnten.

Zu den Kompetenzen eines jeden Geschäftsführers gehören alle Handlungen, die laut Gesetz nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Das Mitglied eines Verwaltungskollegiums, das in einem Geschäftsvorgang ein der Gesellschaft gegensätzliches Interesse hat, muss das Kollegium davon in Kenntnis setzen und diese Erklärung muss in dem Sitzungsprotokoll vermerkt werden. Bei der ersten Generalversammlung wird vor Abstimmung bezüglich sonstiger Beschlüsse speziell Rechenschaft über die Vorgänge abgelegt, in denen einer der Geschäftsführer ein der Gesellschaft gegensätzliches Interesse hätte.

Wenn es nur einen Geschäftsführer gibt und dieser sich vor dieser Interessenduplizität gestellt sieht, wird er diese den Gesellschaftern mitteilen und der Vorgang kann nur durch einen zu diesem Zweck für die Gesellschaft Ad hoc-Beauftragten ausgeführt werden.

Wenn der Geschäftsführer alleiniger Gesellschafter ist und sich vor dieser Interessenduplizität gestellt sieht, kann er den Vorgang ausführen, er muss jedoch darüber speziell in einem Protokoll Rechnung ablegen, welches gleichzeitig mit den Jahresabschlusskonten zu hinterlegen ist.

Er ist dann sowohl der Gesellschaft als auch Dritten gegenüber verantwortlich, um für die Schäden aufzukommen, die aus einem Vorteil hervorgehen, den er sich missbräuchlich zu Lasten der Gesellschaft verschafft hat.